jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/2/23 3Ob366/97p, 3Ob207/14h, 3Ob215/16p, 3Ob180/21y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.02.1998

Norm

EO §353 IV
EO §353 IVA
EO §354 IA
EO §354 IVA

Rechtssatz

Die Abgrenzung zwischen § 353 und § 354 EO ist vom Exekutionsgericht von Amts wegen durchzuführen. Keineswegs kann der Betreibende nach Wahl und Willkür Exekution entweder nach der einen oder nach der anderen Bestimmung führen (so schon JBl 1986, 257).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 366/97p
  Entscheidungstext OGH 23.02.1998 3 Ob 366/97p
  Veröff: SZ 71/28
- 3 Ob 207/14h
  Entscheidungstext OGH 27.01.2015 3 Ob 207/14h
  Auch
- 3 Ob 215/16p
  Entscheidungstext OGH 22.02.2017 3 Ob 215/16p
  Beisatz: Die Anordnungen der Exekutionsordnung, soweit sie eine bestimmte Exekutionsart vorschreiben, sind zwingendes Recht, unterliegen nicht der Parteiverfügung und müssen daher in jeder Instanz von Amts wegen beachtet werden; dem betreibenden Gläubiger kommt kein Wahlrecht zwischen den einzelnen Exekutionsarten zu. (T1)
- 3 Ob 180/21y
  Entscheidungstext OGH 22.12.2021 3 Ob 180/21y
  Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109453

Im RIS seit

25.03.1998

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at